

Allgemeine Geschäftsbedingungen

EKONS EDV Konstruktions und Service GmbH * Auf den Dorfwiesen 28 * 56204 Hillscheid

I. Sachlicher Geltungsbereich

1. EKONS EDV Konstruktions und Service GmbH (im folgenden EKONS genannt) schließt Verträge über die Lizenzierung und Lieferung von Software Produkten, den Verkauf und die Lieferung von Hardware Produkten und/oder Zubehörartikeln und Dienstleistungen ausschließlich und allein auf Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch die Basis aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen, selbst wenn die Einbeziehung nicht nochmals erneut ausdrücklich vereinbart wird.
3. Anderslautenden (entgegenstehenden) allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, für EKONS unverbindlich.

II. Vertragsabschluß

1. In Anzeigen, Dokumentationen, Prospekten und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur reine Beschreibungen der Produkte dar und enthalten keinerlei Zusicherung von Eigenschaften.
Eine Zusicherung von Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
Dies gilt ebenso für Einarbeitungszeitenangaben, zur Freigabe von Ergänzungen und auch für Preisangaben.
2. Angebote in schriftlicher Form von EKONS sind 14 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgebend.
3. An Bestellung ist der Kunde 1 Woche, gerechnet ab Eingang der Bestellung bei EKONS, gebunden.
4. Ein Vertrag kommt durch fristgerechte Annahme eines schriftlichen Angebots von EKONS oder mit der schriftlichen Bestätigung durch EKONS, die dann den Umfang der von EKONS übernommenen Verpflichtungen bestimmt zustande.
5. Ist es zur Beurteilung eines Auftrages notwendig, fordert EKONS weitere Informationen an, insbesondere zum bestehenden Datenbestand oder zum zu erwartenden Datenvolumen.
Die Frist für die Annahme des Auftrags verlängert sich jeweils um den Zeitraum zwischen der Anforderung der Information und dem Eingang dieser Information bei EKONS.
6. Die Erbringung von Wartungsdiensten oder sonstigen Dienstleistungen oder der Überlassung von Software oder Lieferung von Zubehör sind keine Bestätigung und ersetzen diese nicht.
7. Vereinbarungen über die Rechte des Kunden an der Software (Überlassungsvertrag), deren Pflege und Wartung (Wartungsvertrag), die Einarbeitung in die Benutzung der überlassenen Software sowie sonstige Dienstleistungen sind jeweils rechtlich selbständig und hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten und Rechtsfolgen getrennte Verträge.
8. Änderungen des Vertrages, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch EKONS.

III. Preis

1. Preise und Lizenzgebühren ergeben sich aus dem angenommenen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung.
Sonst mangels Abweichen der schriftlichen Vereinbarung, aus der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch EKONS gültigen Preis- und Produktliste von EKONS, die jederzeit geändert werden kann.
2. EKONS berechnet bei einem Auftragswert unter 250 EURO netto einen Mindermengenzuschlag von 25 EURO.
3. Zu den genannten Preisen werden zuzüglich die Verpackungs- und Versandkosten sowie die jeweils geltende Umsatzsteuer und etwaige andere gesetzliche Abgaben in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
4. Die Preise und Lizenzgebühren umfassen entstehende Installationskosten sowie Kosten für die Einarbeitung in die Benutzung der Softwareprodukte, die Lieferung von Zubehör und sonstige Dienstleistungen nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
5. Bei Aufträgen mit einem Auftragswert von mehr als 100.000,-- EURO (exklusive Umsatzsteuer), werden 30 % des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 40 % bei Lieferung und der Rest von 30 % nach Aufstellung und Mitteilung der Betriebsbereitschaft fällig.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig (bzw. nach Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen Netto, ohne jeden Abzug) und können mit schuldbefreiender Wirkung nur an EKONS oder ein von EKONS genanntes Bank- oder Postscheckkonto erfolgen.
2. Die Zurückweisung von Wechseln oder Schecks bleibt vorbehalten; die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Etwaige Wechsel oder Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
3. Der Kunde darf nur mit von EKONS unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist EKONS berechtigt, Zinsen in Höhe des von Banken jeweils berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verlangen, mindestens aber 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, wobei dem Kunden vorbehalten bleibt, nachzuweisen, daß EKONS ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist.
5. Ist bei objektiver Sicht davon auszugehen, daß sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluß wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen von EKONS nicht ausgleicht und deshalb die Zahlungsansprüche von EKONS gefährdet erscheinen, ist EKONS berechtigt Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
EKONS ist desweiteren berechtigt, in diesem Fall weitere Leistungen (auch aus anderen Vertragsverhältnissen) auszusetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis oder damit wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen oder aus früheren Verträgen vom Kunden gezahlt oder Sicherheiten gestellt worden sind. Bestreitet der Kunde diese Berechtigung und kommt dem Verlangen von EKONS nicht nach, dann ist EKONS unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, auch anderweitig über den Gegenstand der Lieferung zu verfügen und als Schadenersatz 20 % des vereinbarten Kaufpreises zu berechnen.

V. Lieferung und Lieferungsverzug

1. Mit Übergabe des geleisteten Gegenstandes an den Kunden geht die Gefahr auf diesen über. Die fristgerechte Annahme ist wesentliche Vertragspflicht des Kunden.
2. EKONS ist zu Teillieferungen berechtigt sowie dazu, diese gesondert in Rechnung zu stellen.
3. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche in einem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von EKONS enthalten, und als verbindlich bezeichnet sind.
Nach Ablauf einer, als solchen verbindlich vereinbarten Lieferfrist, hat der Kunde EKONS zuerst eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, die Leistung nach Ablauf dieser Frist abzulehnen.
Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde, unter Ausschluß sonstiger Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.
4. Bei Störungen, zum Beispiel aufgrund höherer Gewalt und anderen von EKONS nicht zu vertretenden Hindernissen (Störungen bei der Zuliefererfirma, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, etc.) und soweit diese Hindernisse auf Lieferung oder Leistung von EKONS von Einfluß sind, verlängern sich für EKONS die vereinbarten Lieferungs- und Leistungsfristen um einen angemessenen Zeitraum.
Wird aufgrund eines solchen Hindernisses die Lieferung und Leistung unmöglich oder unzumutbar, dann wird EKONS endgültig von der Leistungspflicht frei.
5. Angaben zu Terminen über Fertigstellung oder Auslieferung, noch nicht fertiggestellter oder noch nicht freigegebener Softwareteile, sind im Interesse einer möglichst umfassenden Testphase unverbindliche Planvorgaben.
6. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der EKONS verlassen hat. Falls der Versand sich ohne Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Eine vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch EKONS hat keinen Einfluß auf den Gefahrenübergang.

VI. Installation

1. EKONS installiert den gelieferten Gegenstand betriebsbereit bei dem Kunden, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Installation vereinbarungsgemäß (Ziffer III., 4) im Preis inbegriffen oder vom Kunden gesondert in Auftrag gegeben worden ist.
Verfügbare Dienstleistungen der Installation sind in der EKONS Preis- und Produktliste aufgeführt.
2. Eine Installation durch EKONS setzt voraus, daß

vom Kunden ein geeigneter Standort entsprechend den Anweisungen von EKONS bereitgestellt und ausgerüstet ist. der Liefergegenstand beim Kunden vor Installation unverändert, sachgemäß behandelt und nicht ungewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist.
3. Die Betriebsbereitschaft des installierten Gegenstandes wird durch erfolgreiche Funktionsprüfung, mit den von EKONS entwickelten Testverfahren und Programmen nachgewiesen und vom Kunden durch Unterzeichnung eines Abnahmescheines anerkannt. Wird der Abnahmeschein trotz einer erfolgreichen Funktionsprüfung nicht unterzeichnet, so gilt die Betriebsbereitschaft (Abnahme) mit dem Datum der Funktionsprüfung gleichwohl als anerkannt, wenn der Kunde, obwohl EKONS unter Hinweis auf die Folgen des Fristablauf, eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat, sich nicht innerhalb dieser Nachfrist erklärt. EKONS behält sich vor, bei nicht am Ort installierten Produkten, eine Funktionsprüfung im Rahmen einer Endkontrolle im jeweiligen EKONS Herstellerwerk durchzuführen.
4. Ist die von EKONS durchzuführende Installation, aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat, nach erfolgter Lieferung nicht durchzuführen, dann gilt die Betriebsbereitschaft (Abnahme) mit dem Zeitpunkt der Lieferung als anerkannt, wenn der Kunde, obwohl ihm EKONS unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufs eine Frist von 30 Tagen gesetzt hat, innerhalb dieser Frist, die Installation nicht ermöglicht.
5. EKONS ist nicht verpflichtet, den gelieferten Gegenstand an Geräte des Kunden anzuschließen, die nicht von EKONS geliefert worden sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, aus dem Vertragsverhältnis resultierender und aller sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegen den Kunden bestehender Forderungen, behält sich EKONS das Eigentum an gelieferten Produkten (nachfolgend Vorbehaltsware) vor.
2. Der Kunde darf Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden.
Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich für EKONS, die einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder der neuen Sache erwirbt, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder im Miteigentum von EKONS stehender Gegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs unter Eigentumsvorbehalt berechtigt.
Die künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware werden hiermit vom Kunden im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher unter Ziffer VII.1 genannter Ansprüche sicherheitshalber an EKONS abgetreten, die diese Abtretung schon hiermit annimmt.

Besteht an den veräußerten Gegenständen nur ein Miteigentumsanteil zugunsten EKONS, dann sind die Forderungen jeweils in Höhe des Verkaufswertes dieses Anteils mit Vorrang vor den übrigen Forderungen abgetreten.
Auf das Verlangen von EKONS wird der Kunde Namen und Anschriften der betreffenden Abnehmer sowie Art und Umfang seiner, gegen diese, bestehenden Ansprüche mitteilen.
EKONS ist befugt, zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit die Abtretung offen zu legen.
Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist nicht erlaubt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von EKONS hinweisen und EKONS unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

Der Kunde trägt alle Kosten eines notwendigen Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.

5. Bei einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß Zahlungseinstellung zu befürchten ist, kann EKONS die vorgenannte Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung, zum Einzug von Forderungen und zur Be- bzw. Verarbeitung und Verbindung von Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden widerrufen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegen Dritte verlangen.
Dieses Recht von EKONS besteht auch dann noch, wenn die zu sichernden Forderungen bereits verjährt sind.
Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch EKONS gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.
EKONS ist berechtigt die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung, auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus deren Erlös zu befriedigen.
6. Auf Verlangen des Kunden wird EKONS Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.
7. Wenn EKONS zur Ausübung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt ist, gewährt der Kunde EKONS zur Abholung der Vorbehaltsware zu den geschäftsüblichen Zeiten unwiderruflich und eingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände und verzichtet schon hiermit auf die Notwendigkeit eines gerichtlichen Beschlusses nachdem der Zugang zu vorgenannten Räumen gestattet wird.

VIII. Gewährleistung für Hardwareprodukte

1. EKONS gewährleistet, daß gelieferte Hardwareprodukte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit dieser Hardwareprodukte erheblich mindern.
EKONS leistet ferner Gewähr dafür, daß gelieferte Hardwareprodukte, die ausdrücklich von EKONS zugesicherten Eigenschaften besitzen.
Für die Weiterverkäuflichkeit oder die Eignung der Produkte zu einem bestimmten Verwendungszweck wird keine Gewähr übernommen.
2. Die von EKONS angegebenen technischen Daten, Qualitätsbeschreibungen oder Spezifikationen stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von EKONS schriftlich bestätigt worden.
3. Im Falle der Gewährleistung hat EKONS ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
Schlagen wiederholte Nachbesserungsversuche fehl, oder bietet EKONS keine Ersatzlieferung an, dann ist der Kunde berechtigt entweder Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
Damit EKONS das Recht zur Nachbesserung geltend machen kann, hat der Kunde zunächst den Fehler schriftlich und in nachvollziehbarer Weise unverzüglich zu rügen und im Falle eines Bestehens des Fehlers dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.
Für den Fall, daß EKONS Fehler innerhalb dieser angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt entweder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder angemessene Minderung (Minderung) des Vertrages zu verlangen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate für von Hewlett-Packard gelieferte Hardware und 6 Monate für gelieferte Software nach erfolgter Installation (Betriebsbereitschaft gemäß Ziffern VI.1 bzw. VI. 3, 4), sofern diese von EKONS übernommen wurde, ansonsten ab Ablieferung der Ware.
5. Die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten wird nach Wahl von EKONS entweder beim Kunden oder bei EKONS oder bei einem von EKONS autorisierten Reparaturzentrum durchgeführt.
6. Die Abtretung dieser Gewährleistungsansprüche durch den Kunden ist ausgeschlossen.
7. Sonstige weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
8. Wird ein System (Anlage) nicht von EKONS installiert, hat der Kunde im Falle der Gewährleistung die ordnungsgemäße Installation nachzuweisen.

9. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn das Produkt (System, Anlage) durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt, verändert oder in einer Umgebung betrieben wird, die nicht den Installationsanforderungen von EKONS entsprechen oder der aufgetretene Fehler in einem ursächlichen Zusammenhang damit steht, daß der Kunde den Fehler nicht unverzüglich nach Nr. 3 anzeigt und innerhalb angemessener Frist EKONS Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung von EKONS technische Originalkennzeichen geändert oder beseitigt werden oder der Aufstellungsort der Anlage verändert wird.
10. Wird nach Überprüfung einer Mängelrüge festgestellt, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, dann werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen EKONS Kundendienstpreisen und Bestimmungen abgerechnet.

IX. Software-Lizenz

1. Der Kunde darf EKONS Software-Produkte einschließlich Dokumentationen nur aufgrund einer von EKONS erteilten Software-Lizenz nutzen. Ein Software-Lizenzvertrag kommt zustande, indem EKONS den Antrag des Kunden auf Erteilung einer Software-Lizenz schriftlich annimmt.
2. Durch diese von EKONS gewährte Lizenz, wird dem Kunden ein persönliches, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung von EKONS übertragbares Recht, zur Nutzung der in der Antragsbestätigung angeführten Software, auf den in der Auftragsbestätigung angegebenen EDV-Anlagen und Geräten, innerhalb der BRD eingeräumt, wobei dies nicht zur Gewährung von Unterlizenzen berechtigt. EKONS wird der Nutzung auf einer anderen Anlage zustimmen, die die ursprüngliche ersetzt, soweit sie die Software auch für die Nutzung auf diesen Anlagen allgemein anbietet. Einzelheiten bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
3. Sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen wegen Ausfalls oder aus anderen zwingenden Gründen zeitweise nicht nutzbar, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Software vorübergehend auf einer anderen Anlage zu nutzen.
4. Im Fall, daß eine benutzerabhängige Software-Lizenz erteilt wird, bestimmt das Zertifikat die Anzahl der Benutzer die gleichzeitig auf allen Zentraleinheiten innerhalb eines Gesamtsystems oder auf einer einzelnen Zentraleinheit zugelassen sind. Die Anzahl der Benutzer innerhalb eines Gesamtsystems oder auf einer einzelnen Zentraleinheit, darf die im Zertifikat festgelegte Anzahl von Benutzern nicht übersteigen. Der Begriff des Benutzers wird in der für das lizenzierte Software-Produkt anwendbaren Software-Produktbeschreibung definiert.
5. Die Software wird dem Kunden im Objekt/Code überlassen.
Die Überlassung technischer Programmdokumentationen, insbesondere der Quellcodes wird nicht geschuldet und ist nicht Bestandteil der Überlassung. Der Kunde darf keine Verfahren irgendwelcher Art anwenden, um aus der Binär-Software, Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen oder um Kenntnis über Konzeption oder Erstellung der Software bzw. von Hardware/Firmenware/Implementierungen der Software zu erlangen.
6. Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Netzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den Betrieb der lizenzierten Anlage und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist.
Etwa überlassene Unterlagen und etwaige Duplikate sind vom Kunden nach Ende der Nutzung unaufgefordert zu vernichten, es sei denn, die Aufbewahrung durch den Kunden ist gesetzlich vorgeschrieben.
7. Sollten dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen eine Software enthalten, die von der gewährten Lizenz nicht umfaßt ist, dann darf diese Software nur aufgrund gesonderter Lizenz genutzt werden.
Die Software kann technische Sicherungen enthalten, um den Zugang zu solchen nicht lizenzierten Softwareteilen zu verhindern.

8. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche Informationen über die Software und über die verwendeten Methoden vertraulich zu behandeln. Er ist verpflichtet überlassene Software und Dokumentationen vor Kenntnisnahme oder Gebrauch durch Dritte zu schützen und keine Teile oder wesentliche Verfahren oder Ideen hieraus zur Erstellung eigener Software unmittelbar oder mittelbar zu verwenden.
Die lizenzierte Software darf ausschließlich für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und nur in maschinenlesbarer Form verändert bzw. mit anderer Software verbunden werden.
Die Vornahme von Änderungen an der lizenzierten Software/Dokumentationen bedarf vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von EKONS.
9. Die Rechte, insbesondere Urheberrechte an der Software sowie der Dokumentationen stehen ausschließlich EKONS zu, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
10. Der Kunde ist verpflichtet auf allen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software den EKONS-Copyride-Vermerk und alle sonstigen Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte von EKONS oder Dritter in gleicher Weise anzubringen, wie sie auf der Originalversion enthalten sind.
11. Der Kunde hat Aufzeichnungen zu führen, die die lizenzierte Software, einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der lizenzierten Anlage, den Ort an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung ist diese Aufzeichnung EKONS vorzulegen.
12. Es ist untersagt Unterlizenzen zu erteilen oder die Software an Dritte weiterzugeben, auch nicht in der Form, daß die eigene Anlage Dritten zur Verfügung gestellt oder fremde Daten für Dritte verarbeitet oder gespeichert werden.
Ausgenommen sind Angestellte des Kundenservice, sowie Dritte die durch Unterzeichnung einer gesonderten Vereinbarung mit EKONS die Bestimmungen des Software-Lizenzvertrages mit dem Kunden, als auch für sich verbindlich anerkannt haben und deren Angestellte in dem zur Ausübung des übertragenen Nutzungsrechts erforderlichen Umfang.
13. Die Lizenzen werden auf unbestimmte Zeit erteilt und können von EKONS nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
Dieser wichtige Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt oder trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mahnung leistet.
Die Kündigung bezieht sich auf alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Versionen der Software, einschließlich angefertigter Kopien.
14. Bei Ende des Software/Lizenzvertrages hat der Kunde EKONS die Zertifikate zurückzugeben, sämtliche Kopien der überlassenen Version der Software zu vernichten und EKONS schriftlich zu bestätigen.
15. Die von EKONS erteilte Software-Lizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version.
16. Erlischt das Software-Nutzungsrecht, dann verpflichtet sich der Kunde, das Original sowie alle Kopien der Software nebst Dokumentationen und sonstige schriftliche Unterlagen an EKONS zurückzugeben.
Software, die auf Datenträgern aufgezeichnet ist, ist unverzüglich und vollständig zu löschen.
Der Kunde ist verpflichtet EKONS schriftlich zu bestätigen, daß er keine Kopien behalten oder weitergegeben hat, und daß gespeicherte Software im ganzen gelöscht worden ist.

X. Fremd Software

Softwareprodukte von Dritten, die als solche in EKONS Preis- und Produktlisten ausgewiesen sind, sowie Betriebssysteme, werden von EKONS auf der Basis zu den Bedingungen eines zwischen dem Dritten und dem Kunden gesondert abzuschließenden Software-Vertrages überlassen.

XI. Gewährleistung von Software-Produkte

1. EKONS gewährleistet, daß lizenzierte Software-Produkte von EKONS die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Software-Produktbeschreibung für die betreffenden Produkte enthalten sind und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit, zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.
Es wird gewährleistet, daß die überlassene Software frei von Rechten Dritter ist.

In der Produktbeschreibung enthaltene technische Daten und Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, sie sind als solche ausdrücklich von EKONS bestätigt.
2. Der Kunde bestätigt, daß ihm bekannt ist, daß nach dem derzeitigen Stand der Technik Fehler in der Software und dem sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können.
3. Sind bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale der Software-Produktbeschreibung nicht erfüllt oder werden durch den Kunden Fehler unverzüglich schriftlich und in nachvollziehbarer Weise gerügt und im Falle des Bestehens Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist verlangt, dann hat EKONS das Recht zur Nachbesserung, die auch darin bestehen kann, daß eine neuere Programmversion zur Verfügung gestellt wird.
4. Schlagen wiederholte Nachbesserungsversuche fehl oder bietet EKONS keine neuere Version an, ist der Kunde berechtigt, entweder Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
5. Keine Gewähr wird für fremde Software geleistet.
6. Die Gewährleistung besteht nicht, für nicht von EKONS gelieferte bzw. nicht in Einklang mit Ziffer IX. erstellte Software-Kopien oder für Software, die aus Systemen betrieben wird, die nicht die Mindest-Hardware-Konfiguration und Software-Ausstattung gemäß der Software-Produktbeschreibung aufweist.
7. Die Gewährleistung entfällt, im Bezug auf solche Programme oder Teile von Programmen, die vom Kunden geändert oder erweitert wurden, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß Änderungen oder Erweiterungen nicht ursächlich für den Mangel sind.
Gewährleistung besteht nicht für Mängel, Störungen oder Schäden die zurückzuführen sind auf unsachgemäße Bedienung, Mangel der Hardware, der Betriebssysteme, Außerachtlassung der Datensicherungsvorschriften oder sonstiger nicht im Verantwortungsbereich von EKONS liegender Vorgänge oder wenn EKONS verweigert wird, die Ursache des gerügten Mangels zu untersuchen.
8. Im übrigen gelten die Bestimmungen Ziffer VIII., 4 bis 10 entsprechend.

XII. Gewerbliche Schutzrechte

1. EKONS wird den Kunden, unter Freistellung von Kosten, gegen solche Ansprüche verteidigen, die aus einer angeblichen Verletzung von deutschen gewerblichen Schutzrechten (Patente, Patentanmeldungen, Urheberrechte, Rechte an Marken etc.) durch gemäß diesen Bedingungen lizenzierter und gelieferter Produkte oder Dokumentationen, gegen den Kunden geltend gemacht werden.
Dem Kunden werden rechtskräftig auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge ersetzt, sofern der Kunde EKONS unverzüglich über gegen ihn gerichtete Ansprüche schriftlich benachrichtigt und alle notwendigen Informationen erteilt, sonstige angemessene Unterstützung leistet, so daß EKONS die alleinige Entscheidung vorbehalten bleibt, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird.
2. Wird ein gewerbliches Schutzrecht verletzt, dann wird EKONS unter Ausschluß weitergehender Ansprüche nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten das Produkt oder die Dokumentation so abändern oder austauschen, daß keine gewerblichen Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und dabei die vereinbarten Spezifikationen weiterhin eingehalten werden oder dem Kunden nach Abschluß eines Lizenzvertrages mit dem Inhaber des Schutzrechts das weitere Nutzungsrecht beschaffen oder das Produkt oder die Dokumentation unter Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises bzw. der Lizenzgebühr abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr für die Zeit, in der sich das betreffende Produkt beim Kunden befand, zurückzunehmen.

3. Keine Haftung besteht für EKONS für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wenn dies auf der Verwendung eines EKONS-Produktes in Verbindung mit nicht von EKONS gelieferten Produkten oder auf der Änderung eines EKONS-Produktes beruht, die nicht von EKONS autorisiert war.
Es wird weiter nicht für solche Schutzrechtsverletzungen gehaftet, die aus einer für das jeweilige EKONS-Produkt nicht vorgesehenen Verwendung resultieren.
4. Über die, in den vorgehend genannten Abschnitten aufgeführten Ansprüche hinaus, stehen dem Kunden im Falle der Geltendmachung der Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Dritte keine weiteren Ansprüche zu.

XIII. Haftungsbeschränkung

1. Zum Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluß, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Nachbesserungspflichten und unerlaubter Handlung ist EKONS nur verpflichtet, wenn
 - a) der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von EKONS oder auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist oder
 - b) EKONS eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt hat.

In diesem Fall ist die Haftung auf höchstens DM 1 Million für Personen- und Sachschäden bzw. EURO 50.000,- für Vermögensschäden sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluß vernünftigerweise zu rechnen war.

2. Sollte der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sein, sind etwaige Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 1. wie folgt eingeschränkt:
 - a) Es besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet ist.
 - b) Jede Haftung ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt beim Vertragsschluß nach den EKONS damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war.
 - c) Für den Verlust von Daten haftet EKONS nur, soweit der Kunde diese in üblichen Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form sichert, damit gewährleistet ist, daß diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
 - d) Schadenersatzansprüche verjähren gemäß gesetzlicher Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres ab der Auslieferung und der Durchführung der mangelhaften Leistung.
3. Soweit Schadenersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, umfaßt dies auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von EKONS.

XIV. Produktänderung

EKONS behält sich Produktänderungen vor, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

XV. Verschiedenes

1. Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus Verträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Partei.
Dies gilt nicht für die Abtretung von Kaufpreis- bzw. Lizenzgebührenansprüchen.
2. Gibt der Kunde EKONS-Produkte an Dritte weiter, wird er dies schriftlich festhalten und EKONS auf Verlangen Auskunft erteilen, um es EKONS zu ermöglichen dem Empfänger wichtige Informationen über das Produkt oder die Produktsicherheit mitzuteilen.
3. Produktbeschreibungen und Bestimmungen der EKONS-Preis- und Produktliste, die sich auf Produkte oder Dienstleistungen beziehen, die auch Gegenstand des Vertrags sind, gelten als Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und werden dem Kunden auf Verlangen zugeleitet.
4. Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.
Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
5. Erweist sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam, dann berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
6. Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Den Haager Kaufgesetze sind ausgeschlossen.
7. Erfüllungsort ist Auf den Dorfwiesen 28, 56204 Hillscheid.
Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit Verträgen der ausschließliche Gerichtsstand Koblenz vereinbart. (bei Amtsgericht Montabaur).
EKONS bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren vorbehalten, am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des Kunden vorzugehen.